

27. November 2023

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Erschwerniszuschläge an Tarifbeschäftigte

Das BAPersBw hat die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Erschwerniszuschlägen an Tarifbeschäftigte zeitnah nach Veröffentlichung der Version 1 aktualisiert, Anlagen ausgetauscht und die Vorschrift zur Version 1.1 fortgeschrieben.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1433/0-5012 – Version 1.1 vom 22. November 2023*

Abwesenheitsbearbeitung für das zivile Personal der Bundeswehr

Das BAPersBw hat die zentralen Vorgaben für die Abwesenheitsbearbeitung in den personalbearbeitenden Dienststellen und den Beschäftigungsdienststellen durch Anpassung der Ziffer 206 aktualisiert.

Dieser lautet nun: Bezüglich der erforderlichen Mitwirkungsobliegenheiten der Arbeitgeber im Urlaubsrecht und zum Verfall von Urlaubsansprüchen hat das BMI mit dem Rundschreiben D5.31001/3#16, D2.20202/1#43 „Rechtsprechung des EuGH und des BAG im Hinblick auf Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen und entsprechende Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers“ vom 09.08.2023 Erläuterungen zu der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bekannt gegeben.

Die darin enthaltenen Ausführungen zur Umsetzung in der Praxis setzen verbindliche Vorgaben der Rechtsprechung um und gelten für die Statusgruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar. (...) Die Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten hat gegenüber den Beschäftigten jeweils zu Beginn des Kalenderjahres durch die jeweilige Beschäftigungsdienststelle zu erfolgen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A1-1300/18-5000 – Version 1.4 vom 23. November 2023*

Die Berufs-(Lehrlings-)ausbildung in der Bundeswehr- ohne Verwaltungsfachangestellte

Das BMVg hat die Allgemeine Regelung vollständig redaktionell aktualisiert und zur Version 2 fortgeschrieben. Zugleich wird in Aussicht gestellt, dass eine inhaltliche Aktualisierung und damit eine weitere Fortschreibung im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen sein wird.

In der Vorschrift wird die Organisation und die Durchführung der Berufs-(Lehrlings-)ausbildung in der Bundeswehr - ohne Verwaltungsfachangestellte – beschrieben.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1341/7 – Version 2 vom 21. November 2023*

Fremdsprachenfortbildung Zivile Angehörige

Die Vorschrift beinhaltet die zentralen Vorgaben für Planung, Organisation, Steuerung und Durchführung der Fremdsprachenfortbildung für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte. Ausgenommen ist das sprachendienstliche Fachpersonal.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1346/1 – Version 3 vom 24. November 2023*

Zulässigkeit von Atem-Alkoholtests bei zivilen Beschäftigten

Mit der Vorschrift regelt das BMVg die Umstände der Zulässigkeit von Atem-Alkoholtests. Sie wurde nun ohne inhaltliche Änderung vollständig aktualisiert.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1400/10 – Version 3 vom 20. November 2023*

Befähigungszeugnisse auf zivil besetzten Wasserfahrzeugen

Das Marinekommando legt mit dieser Vorschrift die Verfahrensweisen zum Erhalt der Befähigungszeugnisse von Tarifbeschäftigten an Bord von zivil besetzten Wasserfahrzeugen der Marine fest. Die nun erfolgte Fortschreibung führte zu einer vollständigen Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung sowie zu einer Umbenennung der Vorschrift.

Quelle: *Allgemeine Regelung C1-280/0-3301 – Version 2 vom 8. November 2023*

...aus der tariflichen Landschaft

Anzeige von Nebentätigkeiten nach § 3 Abs. 3 TVöD – Absehen vom Schriftformerfordernis

Die Tarifnorm des § 3 Absatz 3 Satz 1 TVöD sieht vor, dass Beschäftigte ihrem Arbeitgeber Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen haben. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und um praxisgerechte Verfahren wie zum Beispiel den Einsatz von Workflows zu ermöglichen, gibt sich der BMI mit seinem Bezugsrundsreiben damit einverstanden, neben der im Tarifvertrag vorgesehenen Schriftform auch Textform nach § 126b Satz 1 BGB für die Anzeige von entgeltlichen Nebentätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 1 TVöD ausreichen zu lassen.

Zur Wahrung der einfachen Textform nach § 126b Satz 1 BGB muss mindestens eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger in wahrnehmbarer Form abgegeben werden und der Arbeitgeber muss den gewählten Kommunikationsweg für den Empfang rechtsverbindlicher Erklärungen eröffnet haben (zum Beispiel durch Einrichtung eines Workflows).

Quelle: *Rundsreiben des BMI – Az D5.31001/12#5 vom 14. November 2023*

...aus der politischen Landschaft

Viele Krankheitstage durch psychische Belastungen

Arbeitsunfähigkeit aufgrund psychischer Erkrankungen und Verhaltensstörungen bleibt auf hohem Niveau. In den vergangenen fünf Jahren hat sich die Zahl um 1,7 Prozent erhöht und in den vergangenen zehn Jahren um 4,8 Prozent, führt die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion aus. Demnach hat die Zahl dieser Krankheitstage 2021 bei Frauen bei 75 Millionen und bei Männern bei 51 Millionen Tagen gelegen. Für 2022 liegen den Angaben zufolge noch keine Daten vor. Im Jahr 2012 waren es noch 40 Millionen (Frauen) beziehungsweise 25 Millionen (Männer) Krankheitstage wegen einer psychischen Störung.

Die Ursachen für Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von psychischen Erkrankungen seien vielfältig. Neben gesamtgesellschaftlichen Faktoren wie den Folgen der aktuellen Krisen würden die Ursachen auch in der größer werdenden Offenheit im Umgang mit psychischen Erkrankungen vermutet, schreibt die Regierung. „Bedingt durch die Krisen sowie anhaltenden Entwicklungen wie Digitalisierung, Dekarbonisierung, dem demografischen Wandel und dem anhaltenden Fachkräftemangel ist die Arbeitswelt in vielen Bereichen besonderen Veränderungsdynamiken ausgesetzt. In der Folge ergeben sich neue Belastungsanforderungen an die Beschäftigten, die die psychische Gesundheit beeinflussen können. Die genauen Ursachen für die Entwicklung der arbeitsbezogenen Anforderungen sind jedoch schwer empirisch zu belegen.“

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/8987) und Antwort der Bundesregierung (20/9263) – hib 879/2023 vom 21. November 2023

Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Mitte vergangenen Jahres hat es in Deutschland laut Bundesregierung rund 34,445 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gegeben. Davon hatten rund 29,46 Millionen oder 84 Prozent die deutsche Staatsangehörigkeit und rund 4,984 Millionen oder 14 Prozent eine ausländische Staatsangehörigkeit, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion darlegt.

Danach wurden im Jahresdurchschnitt 2022 rund 5,2 Millionen Regelleistungsberechtigte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gezählt. Darunter waren den Angaben zufolge rund 2,971 Millionen oder 57 Prozent mit deutscher Staatsangehörigkeit und rund 2,229 Millionen oder 43 Prozent mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/8444) und Antwort der Bundesregierung (20/8967) – hib 800/2023 vom 27. Oktober 2023

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein
Auszubildende/r: Ja, seit

Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Monatsbeiträge 2023

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort Datum Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.